

## Lesefassung

### **Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Erlebnisbad der Stadt Zerbst/Anhalt**

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Erlebnisbad der Stadt Zerbst/Anhalt vom 28.04.2010, veröffentlicht im Amtsboten der Stadt Zerbst/ Anhalt am 14.05.2010
2. 1. Änderung der Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Erlebnisbad der Stadt Zerbst/Anhalt vom 27.04.2017, veröffentlicht im Amtsboten der Stadt Zerbst/ Anhalt am 12.05.2017

Aufgrund der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 sowie den §§ 2, 5, 13, 13 a und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 26.04.2017 die 1. Änderung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Erlebnisbad der Stadt Zerbst/Anhalt vom 28.04.2010 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erlebnisfreibad**

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt unterhält als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft das Erlebnisfreibad.
- (2) Aufgabe des Erlebnisfreibades ist die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Technik zur Durchführung des Badebetriebes.
- (3) Im Erlebnisfreibad gilt die Haus- und Badeordnung des Erlebnisfreibades.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsgebühren, Leihgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Erlebnisfreibades und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren zur anteiligen Kostendeckung über die Ausgabe von Eintrittsberechtigungen nach Maßstab dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Inanspruchnahme der Leistung des Erlebnisfreibades

#### **§ 3**

##### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für eine Nutzung

bis zu 3 Stunden

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Erwachsene   | 3,00 € |
| 2. | Ermäßigt (Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Schwerbehinderte, Empfänger von Sozialleistungen - SGB II, SGB XII, AsylbLG) | 2,00 € |

## Lesefassung

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 3. | Zehnerkarte für Erwachsene  | 25,00 € |
| 4. | Zehnerkarte für ermäßigte Besucher (bei Gruppennutzung 1 Betreuer freier Eintritt je 10 Personen) | 16,00 € |
| 5. | Familienkarte (2 Erwachsene mit bis zu 2 Kinder unter 16 Jahre)                                   | 7,00 €  |

### Tageskarte

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 6.  | Erwachsene   | 6,00 €  |
| 7.  | Ermäßigt (Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, schwerbehinderte, Empfänger von Sozialleistungen - SGB II, SGB XII, AsylbLG) | 4,00 €  |
| 8.  | Zehnerkarte für Erwachsene   | 50,00 € |
| 9.  | Zehnerkarte für ermäßigte Besucher (bei Gruppennutzung 1 Betreuer freier Eintritt je 10 Personen)  | 32,00 € |
| 10. | Familienkarte (2 Erwachsene mit bis zu 2 Kindern unter 16 Jahre)   | 14,00 € |
| 11. | Bei Überschreitung der Nutzungsdauer von 3 Stunden wird der Differenzbetrag zur Tageskarte als Nachlösegebühr fällig.                        |         |

## **§ 4**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer.

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Benutzungsgebühren bzw. der Leihgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten des Bades. Die Gebühr ist ohne Aufforderung sofort an der Kasse durch Lösen einer Eintrittskarte fällig. Nach Entrichtung der Gebühr wird eine Eintrittskarte ausgehändigt, die bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und bei Aufforderung vorzuweisen ist. Gebühren für Mehrfachkarten sind bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Die Ausleihgebühr und die Kautionsentstehen mit der Ausleihe der Liege oder des Sonnenschirmes und sind sofort an der Kasse des Bades durch Barzahlung fällig. Nach Zahlung der Gebühr ist der Nutzer zur Nutzung berechtigt.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## Lesefassung

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.04.2017

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt:  
In-Kraft-Treten:

12.05.2017  
13.05.2017

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.